

Satzung für die Vergabe und Verwaltung der Bootsliegeplätze und zugehöriger Einrichtungen in der Gemeinde Allensbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach am 20.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Zulassung und Benutzungsverhältnis

Mit dieser Satzung werden die Vergabe- und Zulassungsvoraussetzungen und der Betrieb für die in § 2 genannten Wassersportanlagen als öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Allensbach geregelt.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung für die Vergabe und Verwaltung der Liegeplätze gilt für folgende Einrichtungen,

- für die der Gemeinde durch wasserrechtliche Erlaubnis befristet genehmigten Bojenplätze,
- für die von der Gemeinde vorgehaltenen Trockenliegeplätze im Bereich der Lände, des Seegartens und der seezugewandte Freifläche bei der Strandwegbrücke (Flurstücke 1818/1 – 1824/2) sowie auf den Campingplätzen Allensbach und Hegne,
- für die von der Gemeinde mit befristeter Erlaubnis betriebenen Steganlagen bei der Lände und im Seegarten,
- für die von der Gemeinde bereitgestellten Slipanlagen.

§ 3 Zweckbestimmung

- (1) Die von der Gemeinde nach § 2 bereitgestellten Anlagen sind nur nach Maßgabe dieser Satzung zur Ausübung des Wassersports bestimmt.
- (2) Die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit im Bereich der in § 2 beschriebenen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Ein Anspruch auf diese Zustimmung besteht nicht.

§ 4 Organisation und Verantwortlichkeiten

- (1) Die Wasserliegeplätze und Anlagen nach § 2 werden grundsätzlich durch die Gemeinde Allensbach vergeben und verwaltet.
- (2) Die Gemeinde kann sich zur Verwaltung der Bootsliegeplätze und der in § 2 beschriebenen Einrichtungen mit dem Wassersport verbundener Vereine mit Sitz in Allensbach bedienen. Darüber ist im Einzelfall eine vertragliche Abrede zu treffen.

- (3) Die Verantwortlichen der Vereine nach Abs. 2 erhalten von der Gemeinde eine schriftliche Bevollmächtigung über ihre Zuständigkeiten, die auf Verlangen vorzulegen ist.
- (4) Die Gemeinde kann darüber hinaus neben eigenen Mitarbeitern für die Überwachung der Sicherheit und Ordnung weitere Beauftragte (Hafenmeister) einsetzen. Die Bevollmächtigten erhalten einen Ausweis, aus dem sich ihre Zuständigkeit ergibt.
- (5) Das Hausrecht an den in § 2 beschriebenen Anlagen wird grundsätzlich durch die Gemeinde, wenn eine entsprechende Bevollmächtigung vorliegt, durch die Vertreter nach Abs. 3 und 4 ausgeübt.

II. Vergabe der Wasserliegeplätze

§ 5 Vergabegrundsätze

- (1) Liegeplätze nach § 2 werden ausschließlich durch die Gemeinde an Einzelpersonen vergeben. Ein Anspruch auf Überlassung eines Liegeplatzes besteht nicht.
- (2) Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt jährlich. Den bei der Vergabe des zurückliegenden Jahres berücksichtigten Liegeplatzinhabern wird, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, nach Maßgabe dieser Satzung bis zum 31. Januar eines Jahres wieder ein Liegeplatz angeboten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht. Freigewordene Liegeplätze werden dem auf der Warteliste erstplatzierten Bewerber angeboten.
- (3) Voraussetzung für das Zustandekommen einer Liegeplatzüberlassung ist:
 - Bei der Vergabe an die Liegeplatzinhaber, die bereits während des zurückliegenden Jahres eine Liegeplatzzuteilung erhalten haben, innerhalb eines Monats nach Zugang, die vollständige Rückgabe der jährlich neu zu stellenden Antragsunterlagen.
 - Bei erstmaliger Vergabe eines Liegeplatzes, die vollständige Rückgabe der Antragsunterlagen innerhalb eines Monats nach Zugang der Benachrichtigung.
- (4) Dem nach Abs. (3) zu stellenden Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Vollständig ausgefüllter und rechtsverbindlich unterzeichneter Antrag.
 - Amtliche Bootszulassung,
 - Nachweis des Bestehens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung.
 - Zusätzlich bei Eigentümergemeinschaften die nach § 6 Abs. 4 erforderliche Urkunde.Die bezeichneten Unterlagen sind so vorzulegen, dass ihr Inhalt glaubhaft ist. In der Regel genügen Kopien der Originale.
- (4a) Ein Antrag nach den Absätzen 3 und 4 ist ebenfalls umgehend bei einem Wechsel bzw. Austausch des Bootes sowie bei Veränderung des Wohnsitzes zu stellen. Es erfolgt dann eine erneute Vergabeentscheidung, wie zu Beginn des jährlichen Vergabeverfahrens. Bei einem Austausch des Bootes oder bei Veränderung des Wohnsitzes während der Saison werden 50 % des Bearbeitungsentgelts nach der Entgeltordnung zusätzlich erhoben.

- (5) Die nicht rechtzeitige oder unvollständige Rückgabe der Unterlagen berechtigt zur Ablehnung der Liegeplatzzuteilung. Säumigen Antragstellern kann Gelegenheit eingeräumt werden, innerhalb von weiteren 14 Tagen unvollständige oder unrichtige Angaben zu korrigieren.
- (6) Die Zuteilung eines Liegeplatzes erfolgt stets für die Zeit vom 1.4. bis zum 31.10. eines Jahres. Der Liegeplatz ist an den Bootsinhaber gebunden, dem er zugeteilt wird. Jede Form der Weitergabe an Dritte ist untersagt. Das Umliegen von Booten unter Liegeplatzinhabern, bedarf der vorherigen Zustimmung der Liegeplatzverwaltung.
- (7) Die Zustellung der Antragsunterlagen an die Bootshaber, die einen Liegeplatz bereits zugeteilt erhalten haben (wiederholte Vergabe), erfolgt jeweils jedes Jahr durch einfachen Brief. Zur Vermeidung von Zweifelsfällen über den Zugang der Benachrichtigung wird zusätzlich jährlich im Gemeindemitteilungsblatt auf die erfolgte Zustellung und deren Rechtsfolgen, insbesondere die einmonatige Ausschlußfrist nach Abs. 3, hingewiesen.
- (8) Liegeplatzinhaber nach Abs. 2 können, wenn besondere Umstände vorliegen, in zwei aufeinanderfolgenden Jahren darauf verzichten, einen Liegeplatz zu belegen. Im dritten Jahr ist eine Liegeplatzbelegung vorzunehmen, ansonsten verfallen die Vorrechte nach Abs. 2.

§ 6 Vergabekriterien

- (1) Liegeplätze werden grundsätzlich nur für Segel- oder Ruderboote vergeben. Soweit möglich, werden bei der Vergabe Länge, Breite und Tiefgang der Boote berücksichtigt. Die Gemeinde behält sich bei der Liegeplatzvergabe vor, einen Zuteilungsantrag abzulehnen, wenn das Boot nicht zur gegebenen Liegeplatzinfrastruktur passt, insbesondere bei den Trockenliegeplätzen die Faktoren Länge/Breite und bei den Bojenplätzen Länge, Gewicht, gegebener Schwójenkreis nicht stimmig sind.
- (2) Als Ausnahme vom Grundsatz nach Abs. 1 werden zugelassen:
 - Für die Landlegeplätze (Trockenliegeplätze) und Wasserliegeplätze (Bojenplätze und Stegplätze) Motorboote mit einer Motorenstärke bis einschließlich 40 PS (29,42 KW). Motorboote i.S. dieser Regelung sind Wasserfahrzeuge mit Maschinenantrieb, die nach der Bodenseeschifffahrtsordnung mit der amtlichen Zulassungskennzahl „3“ beginnen
 - Die bisher zugelassenen Motorboote, wenn die Stärke der bisherigen Motorisierung nicht erhöht wird.
 - Boote, wenn der Hauptantrieb keine Verbrennungsmotor ist (z.B. Solarboote)
- (2a) Die Ausnahmen im Sinne des Abs. 2 sind jeweils auf Antrag einzelfallbezogen nach den tatsächlichen Gegebenheiten und Voraussetzungen des Liegeplatzes von der mit der Verwaltung der Bootslegeplätze betrauten Stelle bei der Gemeindeverwaltung gemeinsam mit der verantwortlichen Person des Vereins nach § 4 Abs. 1 zu prüfen und festzulegen. Dabei gelten als Maßgabe für die Entscheidung insbesondere:
 - die Abmessungen des Bootes,
 - die Maße des Trockenliegeplatzes,

- der Schwojenkreis sowie mögliche Tiefgang des Bojenplatzes,
 - eine Zuteilung von Motorbooten vorrangig in den landseitigen Flachwasserzonen der Bojenfelder unter Berücksichtigung der Segel- und Ruderboote mit geringem Tiefgang,
 - eine untergeordnete Anzahl von Motorbooten gegenüber Segel- und Ruderbooten im jeweiligen Bojenfeld bzw. Trockenliegeplatzbereich
 - weitere besondere Umstände des Liegeplatzes oder Bootes
- (3) Liegeplätze werden nur an Bewerber vergeben, die im Bereich des Bodensees nicht über einen weiteren Liegeplatz verfügen. Dies ist bei der Antragstellung schriftlich zu versichern.
- (4) Unabhängig vom Grundsatz der Vergabe der Liegeplätze an Einzelpersonen (§ 5 Abs. (1) werden unter folgenden Voraussetzungen Bootseignergemeinschaften zugelassen:
- Die Bildung einer Bootseignergemeinschaft wird nur anerkannt, wenn über die Verteilung der Anteile sowie die Nutzungs-, Besitz- und Eigentumsrechte zusammen mit der Antragstellung eine notarielle Urkunde mit entsprechendem Inhalt vorgelegt wird. Ehegatten bilden bei gemeinsamer Antragstellung grundsätzlich eine Bootseignergemeinschaft.
 - Bei Erstliegeplatzzuteilungen an Bootseignergemeinschaften muss jedes Mitglied der Bootseignergemeinschaft mindestens die Hälfte des Anteils an der Bootseignergemeinschaft haben, den es hätte, würden die Bootseignergemeinschaftsanteile nach der Kopffzahl der Mitglieder gebildet.
 - Wird bei einer bestehenden Liegeplatzzuteilung neu eine Bootseignergemeinschaft gebildet, darf das Mitglied der Bootseignergemeinschaft, welches bisher Liegeplatzinhaber war, nicht weniger als 50 % Anteil haben.
 - Jedes Mitglied einer Bootseignergemeinschaft muss zum Zeitpunkt der Zuteilung und während der Überlassungszeit Einwohner in der Gemeinde Allensbach sein. Dies gilt nicht für Bootseignergemeinschaften, die am 1.1.1992 bestanden und diese Voraussetzungen rechtswirksam bis zum 31.12.1993 nachgewiesen haben.

§ 7 Verpflichtungen nach der Vergabe

- (1) Die Liegeplätze dürfen nur nach den Regelungen dieser Satzung belegt und genutzt werden.
- (2) Ist der Liegeplatzinhaber mit seinem Boot während der Saison ganz oder länger als einen Monat abwesend, hat er dies der Liegeplatzverwaltung mitzuteilen.
- (3) Die Liegeplatzverwaltung kann einen nach Abs. 2 befristet freien Liegeplatz, für die Zeit der Abwesenheit als Gästeliegeplatz vergeben.
- (4) Die nicht als Gastplätze freigegebenen Liegeplätze sind mindestens in der Zeit vom 01.06. bis 31.08. eines jeden Jahres zu belegen. Bei Nichtbelegung von über 14 Tagen in diesem Zeitraum wird ein Betrag in Höhe von 50 % der Liegeplatzgebühr zusätzlich berechnet. Im Wiederholungsfall werden in dem genannten Zeitraum nicht belegte Plätze als freigegebene Plätze gem. § 5 Abs. 8 in Verbindung mit § 8 bewertet.

§ 8 Gastliegeplätze

- (1) Gastliegeplätze sind Liegeplätze, deren Inhaber zeitlich befristet für eine Saison, unter Wahrung ihres Zuteilungsrechtes nach § 5 Abs. 2, auf eine Belegung ihres Liegeplatzes verzichten. Die Gästeliegeplätze werden für jeweils maximal eine Saison, ohne die Berechtigung auf eine Wiedertzuteilung, vergeben.
- (2) Gastliegeplätze werden jährlich neu, sobald das Regelzuteilungsverfahren nach § 5 Abs. 2 abgeschlossen ist, spätestens jedoch im April eines Jahres, im Mitteilungsblatt öffentlich ausgeschrieben. Einwohner der Gemeinde sind bei der Zuteilung von Gästeliegeplätzen, gegenüber sonstigen Bewerbern, bevorrechtigt. Unter den sonstigen Bewerbern sind Liegeplatzbewerber, die zugleich Mitglied in einem dem Wassersport verbundenen gemeinnützigen im Vereinsregister eingetragenen Verein mit Sitz in Allensbach sind, bevorrechtigt. Die Vergabe der Gästeliegeplätze unter den Einwohnern und soweit möglich, unter den sonstigen Bewerbern, erfolgt nach zeitlichem Eingang der Bewerbung. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los. Bewerbungen, die vor dem Veröffentlichungstermin nach Satz 1 eingereicht werden, gelten als mit dem Beginn des veröffentlichten Bewerbungsdatums zugegangen. Bewerber deren Boot sich wegen technischer Maßgaben (Länge, Tiefgang usw.) nicht für einen der ausgeschriebenen Liegeplätze eignet, bleiben unberücksichtigt.
- (3) Für Inhaber von Gästekarten der Gemeinde können nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfs Gästeliegeplätze vorbehalten und bevorzugt an diese vergeben werden.
- (4) Für die Zulassung und die Nutzung der Gastliegeplätze gelten die Regelungen dieser Satzung, insbesondere § 5, § 6 und § 7 sinngemäß.

§ 9 Entzug von Wasserliegeplätzen

- (1) Ein Liegeplatz kann fristlos entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
 - der Liegeplatzinhaber mit der Entrichtung der Liegeplatzgebühr länger als einen Monat nach Fälligkeit im Rückstand ist und zuvor gemahnt wurde,
 - der Liegeplatzinhaber den Liegeplatz ohne schriftliche Genehmigung einem Dritten überlässt,
 - der Liegeplatzinhaber keine Bootshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat oder diese ihm entzogen wird,
 - der Liegeplatzinhaber ein Boot am Liegeplatz hält, das nicht den Bestimmungen dieser Liegeplatzordnung entspricht.
 - der Liegeplatzinhaber gegen § 5 Abs. 4a verstößt.
- (2) Eine Wiedertzuteilung des Liegeplatzes im Rahmen des jährlichen Vergabeverfahrens gem. § 5 Abs. 2 erfolgt nicht, wenn
 - der Liegeplatzinhaber die Eigentumsverhältnisse am Boot so ändert, dass die Voraussetzungen im Sinne dieser Satzung nicht erfüllt sind,

- der Liegeplatzinhaber trotz Aufforderung das Boot nicht mit Ablauf der Liegeplatzsaison vom Liegeplatz entfernt hat,
- der Liegeplatzinhaber mehr als zwei aufeinanderfolgende Saisons den Liegeplatz nicht belegt hat,
- der Liegeplatzinhaber gegen andere Bestimmungen der Liegeplatzsatzung verstößt und ihm der Verstoß schriftlich unter Androhung des Entzugs mitgeteilt wurde.
- bei Liegeplatzinhabern, die als Einwohner bevorzugt von der Warteliste einen Liegeplatz erhalten haben, der Hauptwohnsitz für einen Zeitraum von mindestens 2 zusammenhängenden Jahren bis zu einer Entfernung von ca. 200 km von der Gemeinde Allensbach aus verlegt wird und in der Gemeinde Allensbach kein Nebenwohnsitz besteht.

III. Nutzung der Wassersporteinrichtungen

§ 10 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die für den Wassersport von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Anlagen sind schonend, pfleglich und mit besonderer Rücksicht auf Nachbarn und andere Wassersporttreibende zu nutzen.
- (2) Nicht gestattet ist insbesondere,
 - das Baden, Lagern und Campieren im Bereich der Steganlagen,
 - offenes Feuer,
 - ruhestörender Lärm,
 - jede Abfall- und Wertstoffentsorgung außerhalb für die Entsorgung durch Wassersporttreibende zugelassenen Behältnissen,
 - das unsachgemäße Hantieren mit wassergefährdenden Flüssigkeiten,
 - das Abstellen von Bootsanhängern im Bereich der Liegeplätze, mit Ausnahme kurzzeitiger Abstellvorgänge während des Bootsslips,
 - das Lagern von Bootszubehör und sonstigen Utensilien. Ausgenommen davon ist der Betrieb während des Be- und Entladens der Boote sowie das Zurücklassen nicht mitführbaren Zubehörs,
 - unzulässiges Laufenlassen der Motoren.
- (3) Auf die Belange der Berufsfischerei ist bei der Nutzung der Wassersporteinrichtungen der Gemeinde besondere Rücksicht zu nehmen.

§ 11 Besondere Regelungen für Bojenplätze

- (1) Jeder Inhaber eines Bojenliegeplatzes hat jedes Jahr eine gelbe handelsübliche Kunststoffboje (auftriebssichere Körper, Durchmesser ca. 30 cm) zu setzen. Dies gilt auch, wenn ein Liegeplatz als Gastplatz zur Verfügung gestellt wird. Die Boje ist mit den

Buchstaben „GA“ und der aus der Liegeplatzzuteilung bekannten Nummer des Platzes jederzeit deutlich lesbar mit schwarzer Farbe zu beschriften.

- (2) Die in Abs. (1) beschriebene Boje ist unabhängig davon, ob bereits ein Boot vertäut wird, vom regulären Liegeplatzinhaber bis spätestens 30. April eines jeden Jahres auszubringen und bis zum 31.10. wieder zu entfernen. Bei verspätetem Abräumen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Diese wird in der Entgeltordnung festgesetzt. Das für die Boje zugelassene Boot ist spätestens bis zum 31.5. eines jeden Jahres auszubringen. Die im Wasser verbleibenden Ketten sind vom Bojenankerstein in Richtung Ufer ausgestreckt zu versenken. Am Ende der Kette ist eine Metallplatte anzubringen. Auf der Metallplatte ist die Nummer des Boots Liegeplatzes in geeigneter und dauerhafter Form zu vermerken.
- (3) Die Bojenankersteine mit Bügel werden von der Gemeinde beschafft und unterhalten. Bestehende und vom Inhaber ursprünglich beschaffte Bojensteine werden, wenn die Liegeplatznutzung bis zum 31.12.2004 endet, zum Restwert übernommen. Danach erfolgt keine Entschädigung bei Liegeplatzaufgaben.
- (4) Die für die Verbindung zwischen Bojenankerstein und Boje verwendete Kette ist vom Liegeplatzinhaber zu beschaffen. Sie muss aus einem technisch geeigneten dauerhaften Material bestehen mit einer Mindeststärke der Kettenglieder von 10 mm und einer maximalen Länge von 10 m, das für eine sichere Verankerung des Bootes geeignet und bestimmt ist. Ein Verändern des Schwojenkreises oder ein Verziehen des Bojensteines sind nicht gestattet. Für die Halterung dürfen nur geprüfte Güteketten und Verbindungselemente, die mindestens den EU-Normen EN 1677 und EN 8818 entsprechen, verwendet werden. Bei einer Liegeplatzaufgabe ist die Kette zu entfernen. Alternativ kann der Liegeplatzinhaber die Kette einem Liegeplatznachfolger anbieten. Mit Zustimmung der Liegeplatzverwaltung kann die Kette am Stein belassen werden. Eine Entschädigung erfolgt hierfür nicht.
- (5) Der Bojenliegeplatzinhaber ist für den technischen Zustand und die Sicherheit der Boje, der Kette und der Schiffsbefestigung verantwortlich. Die Risiken, die in diesem Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung des Bojenliegeplatzes entstehen, sind in die Haftpflichtversicherung einzuschließen. Des Weiteren hat der Bojenliegeplatzinhaber, unbeschadet den Verpflichtungen der Gemeinde, den Zustand des Bojenankersteins zu beobachten.
- (6) Sofern der Bügel am Bojenstein Anlass zu Bedenken hinsichtlich seiner Funktion als sichere Haltevorrichtung der daran befestigten Kette für ein Vertäuen des Bootes gibt, ist vom Liegeplatzinhaber die Liegeplatzverwaltung unverzüglich zu informieren.
- (7) Die Nutzung der Bojen, insbesondere die An- und Abfahrt ist nach den Bestimmungen der Bodenseeschiffahrtsordnung zu richten. Auf allen Booten ist das sog. „laufende Gut“ so zu gurten, dass ein Schlagen von Fallen gegen Masten, und sonstiger Teile dauerhaft vermieden wird.

§ 12 Besondere Regelungen für Trockenliegeplätze

- (1) Boote an Trockenliegeplätzen sind so zu lagern, zu befestigen und zu überwachen, dass Schäden und Beeinträchtigungen Dritter dauerhaft ausgeschlossen sind. Insbesondere ist die sichere Lagerung des Bootes vom Liegeplatzinhaber regelmäßig zu kontrollieren.

Ebenso ist sicherzustellen, dass Boote an Trockenliegeplätzen bei starkem Wind nicht umstürzen und die auf dem Boot vorhandenen Einrichtungen sind so zu befestigen, damit eine Lärmentwicklung vermieden wird. Die Trockenliegeplätze sind bis spätestens zum 31.5. eines Jahres zu belegen und bis zum 31.10. wieder zu räumen. Bei verspätetem Abräumen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Diese wird in der Entgeltordnung festgesetzt.

- (2) Der zugeteilte Trockenliegeplatz ist exakt einzuhalten. Für die Sicherung der Boote am Trockenliegeplatz werden von der Gemeinde in den Boden eingeschlagene Haltevorrichtungen zur Verfügung gestellt. Dort ist zusätzlich die Nummer des Trockenliegeplatzes vermerkt. Der Inhaber des Trockenliegeplatzes hat sich selbst zu vergewissern, dass die Haltevorrichtung in einem einwandfreien Zustand ist und zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeignet ist. Etwaige Schäden oder Bedenken sind der Liegeplatzverwaltung unverzüglich zu melden.
- (3) Die zusätzliche Verankerung von Einrichtungen zum mechanisch unterstütztem Slip (Winde) des Bootes an dem Trockenliegeplatz kann von der Liegeplatzverwaltung geduldet werden, wenn
 - die Einrichtung einschließlich etwaiger Abdeckungen in ihrer Erscheinung optisch unauffällig gehalten wird. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen in unmittelbarer Nähe der Uferwege,
 - keine Sicherheitsbedenken bestehen,
 - keine Nachteile für die benachbarten Trockenliegeplätze zu besorgen sind,
 - dies mit dem Schutz des Ufers, insbesondere der Flachwasserzone, vereinbar ist.
- (4) Der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Liegeplatzverwaltung bedürfen an Land und im Bereich der Flachwasserzone eingebrachte feste Einrichtungen zum Slipen. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.
- (5) Wenn die sichere Lagerung der Boote auf den Trockenliegeplätzen infolge gestiegenen Wasserstandes zur Beeinträchtigung der Uferwegnutzung führt, kann die Liegeplatzverwaltung durch Einzelanordnung verlangen, das Boot vorübergehend vom Trockenliegeplatz zu entfernen.
- (6) Werden Beiboote in der zweiten Reihe zulässigerweise gelagert, müssen diese jederzeit entfernt oder verschoben werden können, damit für die Boote in der ersten Reihe entsprechende Ausweich- und Transportmöglichkeiten gegeben sind.
- (7) An jedem Boot, das den Trockenliegeplatz belegt, ist gut sichtbar eine Kontrollmarke anzubringen. Die Kontrollmarke wird jedes Jahr neu von der Liegeplatzverwaltung ausgegeben. Boote ohne Kontrollmarke werden von der Liegeplatzverwaltung auf Kosten des Inhabers entfernt.

§ 13 Besondere Regelungen für Steglätze

- (1) Die von der Gemeinde bereitgestellten Stege sind für das Anlegen von Booten bestimmt. Andere Nutzungen, insb. Baden und Lagern, sind untersagt. Die Steglätze sind bis spätestens 31.5. eines Jahres tatsächlich zu belegen und bis 31.10. wieder zu räumen. Bei verspätetem Abräumen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Diese wird in der Entgeltordnung festgesetzt.

- (2) An den Steganlagen ist das Anlegen nur den zugelassenen Stegliegeplatzinhabern, anderen Liegeplatzinhabern mit besonderer Berechtigung sowie Gästen, an den dafür explizit ausgewiesenen Gästeliegeplätzen, gestattet.
- (3) Boote sind grundsätzlich im rechten Winkel bzw. am Gemeindesteg auf dem Flurstück Nr. 88/0 wetterseitig in Richtung der vorhandenen Anbinde-Dalben zum Bootssteg anzubinden und seeseitig an den Dalben festzumachen. Die von der Gemeinde bereitgestellten Festmachevorrichtungen sind zu benutzen. An den Längsseiten sind zur Sicherung von Nachbarbooten, soweit erforderlich, Fender anzubringen. Das Anbringen von eigenen Sicherungseinrichtungen an den Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde (z. B. Nägel, Ringe, Eisen usw.) ist nicht gestattet. Die Liegeplatzinhaber sind verpflichtet, etwaige Bedenken oder die Sicherheit beeinträchtigende Umstände unverzüglich der Liegeplatzverwaltung zu melden. Bei Gefahr im Verzug sind geeignete Sofortmaßnahmen zu treffen.
- (4) Nutzer von Gästeliegeplätzen am Steg haben sich unverzüglich beim Beauftragten der Gemeinde (Hafenmeister) zu melden. Erst mit der durch den Hafenmeister bestätigten Meldung liegt eine zulässige Liegeplatznutzung vor. Die Nutzung der Gästeliegeplätze wird auf maximal 3 Nächte für denselben Bootsinhaber beschränkt. Feriengäste der Gemeinde mit Gästekarte können bis zu 14 Tagen einen Gästeliegeplatz erhalten. Am letzten Tag der zugelassenen Nutzung ist der Liegeplatz spätestens bis 12.00 Uhr freizumachen.
- (5) Stegliegeplatzinhaber, die mehr als 3 zusammenhängende Nächte ihren Liegeplatz im Zeitraum vom 15.6. – 15.9. nicht für das Anlegen des zugelassenen Bootes nutzen, haben dies dem Beauftragten der Gemeinde (Hafenmeister) anzuzeigen, damit eine anderweitige Vergabe als Gästeliegeplatz möglich ist.

§ 14 Besondere Regelungen für die Benutzung der Slipanlage

- (1) Die von der Gemeinde bereitgestellten Slipanlagen sind nur für eine private Nutzung gestattet. Berechtigt sind Einwohner der Gemeinde, Liegeplatzinhaber nach dieser Satzung, Gäste der Gemeinde mit gültiger Gästekarte und Mitglieder in einem wassersporttreibenden gemeinnützigen und in das Vereinsregister eingetragenen Verein, mit Sitz in Allensbach. Slips im Zusammenhang mit amtlichen Bootszulassungen sind generell erlaubt. Gewerbliche Nutzungen sind im Einzelfall zu regeln. Ein Anspruch auf Zulassung zu einer gewerblichen Nutzung besteht nicht.
- (2) Die Nutzung der Slipanlage ist dem von der Gemeinde Beauftragten (Hafenmeister) vorher anzumelden und dessen Einvernehmen einzuholen.
- (3) Der Bootsslip ist unter besonderer Berücksichtigung der Erholungsbedingungen von Gästen und Passanten sowie mit besonderer Rücksicht auf das Gewässer auszuüben. Sliphilfseinrichtungen mit Verbrennungsmotoren (z.B. Slip mit Fahr-zeugen) dürfen nur eingesetzt werden, wenn Gewässerverunreinigungen und Lärmimmissionen sicher ausgeschlossen sind.

§ 15 Entsorgungseinrichtungen

- (1) Die Gemeinde stellt für die Entsorgung von Fäkalien von Booten eine Beseitigungseinrichtung zur Verfügung. Diese Stoffe dürfen nur dort entsorgt werden. Dazu ist jeweils für die Benutzung der Entsorgungsanlage der Schlüssel bei dem von der

Gemeinde Beauftragten (Hafenmeister) zu besorgen. Für die Aushändigung des Schlüssels kann eine Kautions bis zu 10,-- Euro erhoben werden.

- (2) Für den Restmüll und Biomüll von Booten wird im Bereich der Lände eine Entsorgungsstation betrieben. Wertstoffe sind zu den in der Gemeinde bekannten und veröffentlichten Sammelinseln zu bringen oder vom Boots inhaber mitzunehmen. Die Entsorgung von Restmüll aus dem Boot in öffentliche Papierkörbe und Kleinsammelstellen für Wertstoffe ist untersagt.

IV. Gebühren

§ 16 Liegeplatzgebühren

Für Bootsliegeplätze werden privatrechtliche Entgelte nach einer Entgeltordnung erhoben.

V. Warteliste

§ 17 Grundsätze für die Führung einer Warteliste

- (1) Für die erstmalige Vergabe von Bootsliegeplätzen im Sinne von § 5 an Bewerber wird bei der Gemeinde Allensbach eine Warteliste eingerichtet.
- (2) Die Warteliste wird für jede Liegeplatzart, d.h. Bojenplätze, Trockenliegeplätze und Stegplätze in chronologischer Reihenfolge der Bewerbungen, gegliedert nach Bewerbern, die Einwohner der Gemeinde sind und sonstigen Bewerbern geführt. Maßgeblich für die zeitliche Reihung auf der Warteliste ist der Eingang einer Bewerbung. Für jeden Bewerber wird eine Platzziffer vergeben. Auf die Führung von Wartelisten für Liegeplatzarten kann verzichtet werden, wenn nach der tatsächlichen Belegung und vorgehenden Bewerbern, eine Zuteilung innerhalb der nächsten 5 Jahre nicht erwartet werden kann.
- (3) Für die Aufnahme auf die Warteliste wird eine Gebühr festgesetzt. Erst mit der Zahlung der Gebühr ist der Aufnahmeantrag wirksam. Das Entgelt ist stets für 5 zusammenhängende Jahre in festgelegten 5-Jahres-Intervallen zu leisten. Eine Rückzahlung des Entgelts ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn während der Zeit ein Platz zugeteilt wird oder sich der Bewerber von der Warteliste streichen lassen will oder der Bewerber kein Interesse mehr an einem Bootsliegeplatz hat. Bewerber, die sich zwischen den festgelegten 5-Jahres-Intervallen bewerben, leisten für jedes angefangene Jahr, das nach dieser Satzung festgesetzte Entgelt und dann, wenn noch keine Zuteilung erfolgt, wieder für einen vollen 5-Jahres-Zeit-raum das nach dieser Satzung jeweils bestimmte 5-Jahres-Entgelt.

- (4) Wird vom Liegeplatzbewerber die Wartelistengebühr nach Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt, wird der Bewerber ohne weitere Zahlungserinnerung von der Warteliste genommen.

§ 18 Erstzuteilung von Liegeplätzen an Wartelistebewerber

- (1) Bewerber, die Einwohner der Gemeinde sind, werden vor sonstigen Bewerbern bei der Zuteilung berücksichtigt. Unter den Einwohnern gehen Bewerber mit niedriger Platzziffer Bewerbern mit höherer Platzziffer vor.
- (2) Werden angebotene Liegeplätze von Einwohnern nicht belegt, wird der Liegeplatz den anderen Bewerbern angeboten. Bewerber mit niedriger Platzziffer, gehen Bewerbern mit höherer Platzziffer vor.
- (3) Bewerber nach Abs. 1 und 2, denen erstmals ein Liegeplatz zugeteilt wurde, können die Zuteilung in den zwei darauf folgenden Jahren, nach den Regelungen dieser Satzung, wie sonstige Liegeplatzinhaber (§ 5 Abs. 8) aufschieben. Wird der Liegeplatz im dritten Jahr nicht belegt, verfällt das Vorrecht auf Zuteilung. Bewerber, die nach der Warteliste den zugeteilten Liegeplatz nicht annehmen, werden von der Warteliste genommen. Sie können sich erneut bewerben, erhalten dann den bei Antragseingang letzten Platz auf der Liste.

§ 19 Antrag , Auskünfte

- (1) Die Aufnahme auf die Warteliste wird jedem Bewerber schriftlich bestätigt. Die Bestätigung enthält das Datum der Bewerbung, unter dem die Aufnahme in die Warteliste vermerkt ist und die Platzziffer.
- (2) Wer auf die Warteliste aufgenommen wurde, ist berechtigt, unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen anderer Bewerber Auskunft über seine Platzierung zu erfragen. Des Weiteren steht ihm das Recht zu, die Anzahl der ihm vorgehenden Bewerber auf der Warteliste zu erfragen. Ebenso kann sich jeder auf die Warteliste aufgenommene Bewerber an ein Mitglied des in § 22 gebildeten Vertrauensgremiums wenden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 Haftungsvorschriften

- (1) Die Haftung der Gemeinde für die von ihr betriebenen Anlagen und die bereitgestellten Einrichtungen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Benutzung aller Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Ebenso wird eine Haftung für durch Bootsinshaber und Dritte eingebrachte Sachen ausgeschlossen.
- (2) Die Bootsinshaber und Benutzer der von der Gemeinde bereitgestellten Anlagen und Einrichtungen haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde oder Dritten aus

der Nutzung der Liegeplätze oder Anlagen und Einrichtungen entstehen. Die Haftung erstreckt sich insbesondere auf alle Ersatz- und Ausgleichsansprüche infolge

- unsachgemäßer Vertäuung der Boote
 - des Brechens der für die Befestigung der Boote benutzten Teile, insbesondere Ketten, Bojen und anderer in der Verantwortung des Liegeplatzinhabers stehenden Einrichtungen.
 - Verstoß gegen Mitteilungs- und Kontrollpflichten nach dieser Satzung.
- (3) Jeder Liegeplatzinhaber ist verpflichtet, eine Bootshaftpflichtversicherung abzuschließen, die diese Wagnisse einschließt. Als Mindesthaftpflichtsummen sind zu vereinbaren:
- Personen- und Sachschäden je 1.500.000 EURO
 - Vermögensschäden 50.000 EURO

§ 21 Vertrauensgremium

- (1) Für die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der
- Vergabe und Verwaltung von Liegeplätzen,
 - der Vergabe von Gästeliegeplätzen
 - der Führung und Verwaltung der Warteliste
- wird ein Vertrauensgremium gebildet. Für das Vertrauensgremium gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für beratende Ausschüsse.
- (2) Das Vertrauensgremium besteht aus mindestens einem Vertreter der Gemeinde und Vertretern der wassersporttreibenden und in das Vereinsregister eingetragenen gemeinnützigen Vereine mit Sitz in Allensbach. Als Vertreter wird der jeweilige Vereinsvorsitzende berufen. Er kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (3) Das Vertrauensgremium berichtet auf Anforderung dem Gemeinderat über die von ihm vorberatenen Angelegenheiten.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1a) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2a) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 GemO und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro und bei einer fahrlässigen Zuwiderhandlung mit 500 Euro geahndet werden.
- (3a) Verstöße gegen geltendes Wasserrecht oder Gewässerschutzbestimmungen werden als Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten von den Polizei- und Justizbehörden verfolgt.

§ 22a Übergangsvorschriften

- (1) Die Satzung mit Entgeltordnung gilt gem. § 23 ab dem 01.03.2017. Für die Gebührenerhebung im Jahr 2017 gilt eine Reduzierung der jeweiligen errechneten

Gesamtgebühr von 50 % des Differenzbetrages zwischen der bisherigen Gebühr und der Gebühr ab dem 01.03.2017. Dies gilt nicht für die zu vergebenden Gastliegeplätze nach §8 dieser Satzung.

(2) Die Regelung des § 9 Abs. 2 Punkt 5 gilt nicht rückwirkend.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.2013 außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Allensbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung auf eine der geschilderten Arten geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen. Ist die Verletzung nicht auf eine der geschilderten Arten geltend gemacht worden, gilt diese Satzung ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allensbach, den 21.02.2017

gez.
Friedrich
-Bürgermeister-